

Ergänzende Geschäftsbedingungen für kundenspezifische EDV-Lösungen

1. Allgemeine Bestimmungen

Die nachstehenden Bestimmungen ergänzen hinsichtlich Lieferung und Verwendung kundenspezifischer EDV-Lösungen („Kundenspezifische EDV-Lösung“ bzw. „Kundenspezifische EDV-Lösungen“) einschliesslich der zugehörigen Dokumentation („Dokumentation“ bzw. „Dokumentationen“) die individuelle Liefervereinbarung der Parteien und gfs. weitere für anwendbar erklärte Bedingungen von Landis+Gyr.

2. Kundenspezifische EDV-Lösungen

- 2.1 Kundenspezifische EDV-Lösungen können Lieferungen und sonstige Leistungen Dritter beinhalten. Hinsichtlich derartiger Lieferungen und sonstigen Leistungen Dritter und der zugehörigen Dokumentation gelten die Liefer- und Lizenzbedingungen der betreffenden Zulieferers. Zulieferer im Sinne dieser „Ergänzenden Lieferbedingungen für kundenspezifische EDV-Lösungen“ sind auch verbundene Unternehmen, Dachgesellschaften und Konzerngesellschaften von Landis+Gyr.
- 2.2 Landis+Gyr ist ohne vorherige Ankündigung berechtigt, von Nachunternehmern Arbeiten ausführen und/oder Teile kundenspezifischer EDV-Lösungen bzw. Dokumentationen zuliefern zu lassen.
- 2.3 Soweit erforderlich, soll Landis+Gyr mit den betreffenden Zulieferern Lizenz- und Pflegeverträge mit der Massgabe abschliessen, dass die entsprechenden Vereinbarungen ohne weiteres mit tatsächlicher Überlassung der Software auf den Besteller übergehen. Tatsächliche Überlassung in diesem Sinne ist auch die Integration in Betriebsmittel gleich welcher Art. Im Sinne dieser „Ergänzenden Lieferbedingungen für kundenspezifische EDV-Lösungen“ bedeutet „kundenspezifisch“ nicht nur eine für den Besteller speziell individuell erstellte Lieferung und sonstige Leistung, sondern auch jede Art der Anpassung allgemein erhältlicher Lieferungen und sonstiger Leistungen.
- 2.4 Lizenz- und Pflegegebühren, die im Angebot oder der Auftragsbestätigung von Landis+Gyr separat ausgewiesen sind und bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Überlassung an den Besteller fällig werden, sind im Preis enthalten; alle anderen Lizenz- und Pflegegebühren, insbesondere nach tatsächlicher Überlassung fällige, gehen zu Lasten des Bestellers und sind von diesem zu bezahlen.

3. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte; Rechtsmängel

- 3.1 Landis+Gyr bzw. die Zulieferer behalten sich sämtliche Rechte an Kundenspezifischen EDV-Lösung und Dokumentationen vor. Der Besteller anerkennt diese Rechte und wird ohne vorherige schriftliche Einwilligung von Landis+Gyr Kundenspezifische EDV-Lösungen bzw. Dokumentationen zu keinem anderen Zweck nutzen oder nutzen lassen, als zu dem sie erstellt wurde.
- 3.2 Kundenspezifische EDV-Lösungen und Dokumentationen sind und bleiben ungeachtet ihrer Schutzfähigkeit geistiges Eigentum von Landis+Gyr oder Dritten.
- 3.3 Art und Umfang des Nutzungsrecht des Bestellers ergibt sich abschliessend aus diesen „Ergänzenden Lieferbedingungen für kundenspezifische EDV-Lösungen“. Der Besteller darf Kundenspezifische EDV-Lösungen und zugehörige Dokumentation nur in dem von Landis+Gyr ausdrücklich schriftlich gestatteten Umfang nutzen. Ziffer 2.1 bleibt unberührt.
- 3.4 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist der Besteller nicht berechtigt, Kundenspezifische EDV-Lösungen und zugehörige Dokumentationen selbst oder durch Dritte vollständig oder teilweise zu verändern, zugänglich zu machen, zu kopieren, zu veröffentlichen oder zu verwerten.
- 3.5 Sofern der Besteller Kundenspezifische EDV-Lösungen und zugehörige Dokumentationen weitergibt, hat er den Empfänger auf alle Rechte und Pflichten aus diesen „Ergänzenden Lieferbedingungen für kundenspezifische EDV-Lösungen“ zu verpflichten.
- 3.6 Kundenspezifische EDV-Lösungen stimmen mit den am Tag des Inkrafttretens des Vertrages in der Schweiz geltenden Vorschriften, technischen Anforderungen und Vorgaben überein.
- 3.7 Ein Source Code wird nur zugänglich gemacht, sofern dies ausdrücklich vereinbart wurde.
- 3.8 Kundenspezifische EDV-Lösungen und Dokumentationen werden in dem Format und auf dem Datenträger geliefert, wie bereitgestellt.
- 3.9 Sofern Ereignisse die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt einer Lieferung verändern oder sich nachteilig auf den Betrieb von Landis+Gyr auswirken, ist Landis+Gyr berechtigt, nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen, an Statt die Preise anzupassen. Will Landis+Gyr von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, ist dies dem Besteller unverzüglich mitzuteilen.
- 3.10 Kundenspezifische EDV-Lösungen und Dokumentationen müssen lediglich im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) sein. Steht rechtskräftig fest, dass von Landis+Gyr erbrachte und vom Besteller vertragsgemäss genutzte Kundenspezifische EDV-Lösungen und/oder Dokumentationen im Land des Lieferorts ausschliesslich aus von Landis+Gyr zu vertretenden Gründen Schutzrechte Dritter verletzen, haftet Landis+Gyr gegenüber dem Besteller innerhalb der Frist der Ziffer 4.7 wie folgt:
 - a) Landis+Gyr wird nach eigener Wahl für die betreffenden Kundenspezifischen EDV-Lösungen und Dokumentationen entweder (i) ein Nutzungsrecht erwirken oder (ii) sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird oder (iii) sie austauschen. Ist dies Landis+Gyr nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz nach Ziffer 4 fordern;
 - b) Die vorstehend genannten Verpflichtungen von Landis+Gyr bestehen nur, soweit der Besteller (i) Landis+Gyr über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, (ii) eine Verletzung nicht anerkennt und (iii) Landis+Gyr alle Abwehrmassnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Besteller die Nutzung einer Kundenspezifischen EDV-Lösungen und Dokumentation aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
- 3.11 Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat, die Schutzrechtsverletzung durch Vorgaben des Bestellers, durch eine von Landis+Gyr nicht vorausgesehene Verwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Kundenspezifische EDV-Lösungen und/oder Dokumentationen vom Besteller verändert oder zusammen mit nicht von Landis+Gyr gelieferten Produkten eingesetzt wird.
- 3.12 Weitere Rechte und Ansprüche des Bestellers wegen einer Schutzrechtsverletzung, als die in dieser Ziffer 3 genannten, sind ausgeschlossen, insbesondere das Recht darüberhinaus Schadensersatz zu verlangen.
- 3.13 Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen dieser Ziffer 3 entsprechend.

4. Gewährleistungsausschluss und Haftungsbegrenzung

- 4.1 Landis+Gyr leistet über Ziffer 3 hinaus keinerlei Gewähr und macht keine wie auch immer gearteten Zusicherungen. Landis+Gyr hat hinsichtlich Kundenspezifischer EDV-Lösungen und Dokumentationen keine weitergehenden Verpflichtungen.

- 4.2 Gewährleistungsansprüche hinsichtlich Kundenspezifischer EDV-Lösungen und Dokumentation können nur erhoben werden, sofern der Fehler bei unveränderter, im Originalzustand befindlicher Kundenspezifischer EDV-Lösung und Dokumentation reproduzierbar ist und so genau wie irgend möglich urkundlich belegt wird.
- 4.3 Ausgenommen der ausdrücklich unter Ziffer 3.6 und 3.10 genannten sind im Rahmen des rechtlich Möglichen sämtliche Rechte und Ansprüche des Bestellers – gleich aus welchem Rechtsgrund – gegen Landis+Gyr, deren Führungskräfte, Vorstände, Aktionäre, Besitzer, Arbeitnehmer, angeschlossene Unternehmen, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, Subunternehmer, Zulieferer und Beauftragte ausgeschlossen, insbesondere – aber nicht abschliessend - wegen Verlusts oder Beschädigung von Daten und/oder Datenträgern, Kosten der Wiederherstellung verlorener oder beschädigter Daten, Produktionsausfalls, Verspätungsschadens, Nutzungsausfalls, entgangenen Gewinns und sonstiger Schäden direkter oder indirekter Art, selbst wenn Landis+Gyr auf die Möglichkeit eines derartigen Schadens ausdrücklich hingewiesen worden ist.
- 4.4 In Fällen zwingender Haftung, z.B. wegen Vorsatzes, grober Fahrlässigkeit, der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder einer allgemeinen Produkthaftung gelten vorstehende Haftungsbegrenzungen nicht.
- 4.5 Durchsetzbare Ansprüche des Bestellers sind auf den Gegenwert von insgesamt 3% (drei vom Hundert) des Betrages begrenzt, der während der vorangegangenen 6 (sechs) Monate für die jeweilige Lieferung oder Leistung im Rahmen des entsprechenden Einzelvertrages vom Besteller an Landis+Gyr bezahlt wurde. Der Nachweis eines niedrigeren Schadens bleibt den Vertragsparteien unbenommen.
- 4.6 Aussergerichtliche Einigungen einer Partei mit Dritten gelten für die andere Partei nur, wenn diese zuvor schriftlich zugestimmt hat.
- 4.7 Soweit dem Besteller Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese 12 (zwölf) Monate ab Entstehung. Gleiches gilt für Ansprüche des Bestellers im Zusammenhang mit Massnahmen zur Schadensabwehr (z. B. Rückrufaktionen).
- 4.8 Landis+Gyr ist berechtigt, dem Besteller alle Kosten im Zusammenhang mit der Nachverfolgung von Fehlern und Fehlfunktionen weiterzubelasten, wenn vom Besteller mitgeteilte Fehler oder Fehlfunktionen nicht gefunden oder reproduziert werden können.
- 5. Zusammenarbeit der Parteien**
- 5.1 Der Besteller bzw. der Endabnehmer hat zur Nutzung durch Landis+Gyr oder deren Erfüllungsgehilfen auf Anfrage von Landis+Gyr entsprechend den Anforderungen von Landis+Gyr an Ort und Stelle rechtzeitig und kostenlos angemessen ausgestattete Arbeitsplätze (einschliesslich benötigter Netzanschlüsse und Zugang zu sicheren Datenübertragungswegen) zur Verfügung zu stellen.
- 5.2 Wenn der Besteller bzw. Endabnehmer bei Landis+Gyr zusätzliche Lieferung, Unterstützung, Dienste und/oder Unterweisungen anfragt, sind diese gesondert zu vereinbaren und zu vergüten. Vor Abschluss einer derartigen zusätzlichen Vereinbarung und entsprechender Vorschusszahlung ist Landis+Gyr nicht verpflichtet, derartige zusätzliche Lieferungen oder sonstigen Leistungen zu erbringen.
- 6. Vom Besteller beigestellte Hilfsmittel, Lieferungen und sonstigen Leistungen**
- 6.1 Der Besteller hat Landis+Gyr leihweise rechtzeitig Hilfsmittel (einschliesslich benötigter Software und EDV-Ausstattung), Testdaten (letztere auf geeignetem Datenträger und in geeignetem Format) und Unterlagen bereitzustellen, wie von Landis+Gyr angefordert.
- 6.2 Landis+Gyr ist berechtigt, alle nach vorstehender Ziffer 6.1 zur Verfügung gestellten Hilfsmittel, Daten und Unterlagen bis zum Ablauf der Garantiefrist zu behalten.
- 7. Vertraulichkeit und Datenschutz**
- 7.1 Die Parteien verpflichten sich, im Rahmen der Kundenspezifischen EDV-Lösung personenbezogene Daten nur in Übereinstimmung mit allen einschlägigen Datenschutzbestimmungen zu verarbeiten.
- 7.2 Weitergehende Vertraulichkeitsverpflichtungen werden gfs. in einer gesonderten Vertraulichkeits- und Geheimhaltungsvereinbarung als Anlage zu diesen „Ergänzenden Lieferbedingungen für kundenspezifische EDV-Lösungen“ geregelt.
- 8. Sonstiges**
- 8.1 Exportiert der Besteller Kundenspezifische EDV-Lösungen oder Dokumentationen, hat er auf eigenes Risiko und eigene Verantwortung alle Exportbestimmungen zu erfüllen.
- 8.2 Geschäftsgeheimnisse von Landis+Gyr und/oder ihren Lizenzgebern, wie sie sich in gleich welcher EDV-Lösung oder Anleitung dazu finden, sind urheberrechtlich geschützt. Der Besteller hat dies zu beachten und weder Urheberrechtshinweise zu entfernen noch sonstige Veränderungen vorzunehmen, die das Urheberrecht verletzen oder gefährden.
- 8.3 Änderungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform und Unterzeichnung in für die Vertretung einer Partei vorgesehener Form. Dasselbe gilt für die Aufhebung der Schriftformklausel.
- 8.4 Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser „Ergänzenden Lieferbedingungen für kundenspezifische EDV-Lösungen“ endgültig als rechtlich unwirksam oder als aus Rechtsgründen undurchführbar erweisen, so wird die Gültigkeit dieser „Ergänzenden Lieferbedingungen für kundenspezifische EDV-Lösungen“ im Übrigen davon nicht berührt. Die Parteien werden in einem solchen Falle eine Vereinbarung treffen, welche die betreffende Bestimmung durch eine wirksame, wirtschaftlich möglichst gleichwertige Bestimmung ersetzt und sich dieser unterwerfen.
- 8.5 Diese „Ergänzenden Lieferbedingungen für kundenspezifische EDV-Lösungen“ unterstehen dem Schweizerischen Recht unter Ausschluss seiner kollisionsrechtlichen Normen. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf findet keine Anwendung. Alleinständiger Gerichtsstand für beide Parteien ist Zug, Schweiz. Landis+Gyr ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen.